



Tarife 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	3
1.1. Geltungsbereich	3
1.2. Grundlagen	3
2. Tarifgestaltung	3
2.1. Hotelleriekosten (Pension)	3
2.2. Hotelleriekosten (Betreuung)	3
2.3. Pflegekosten	4
3. Tarife Langzeitpflege	5
4. Verrechnungen	5
4.1. Grundlagen	5
4.2. Spezielle Verrechnungen	6
4.3. Zuschläge	6
4.4. Reduktionen	6
5. Kurzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)	6
6. Wohnen mit Service	7
7. Tages- oder Nachtaufenthalt	7
8. Akut- und Übergangspflege	7
9. Aufenthaltsregelung	7
10. Hinweise	8

11. Inkrafttreten 9**1. Allgemeines****1.1. Geltungsbereich**

Die in den Tarifen verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Die Tarife gelten für alle Bewohner im Haus Viadi und treten per 01. Januar 2020 in Kraft.

1.2. Grundlagen

Die Grundlagen für die Tarife bilden das BESA LK2010 (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem, Leistungskatalog 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.

Gestützt auf das Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG werden die Maximaltarife, die sich aus den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.

Der Stiftungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife unter Berücksichtigung der von der Regierung festgesetzten Maximaltarife.

2. Tarifgestaltung

Es gelten folgende Tarifkategorien:

- **Hotelleriekosten** (Pension und Betreuung)
- **Pflegekosten**

2.1. Hotelleriekosten (Pension)

Die Hotelleriekosten der Pension decken die folgenden Kosten:

- Unterkunft im Einbett- oder Zweibettzimmer
- Benutzung der Gemeinschaftsräume
- Vollpension
- Zwei Zwischenmahlzeiten inkl. Getränke (Früchte, Tee, Kaffee, Mineral)
- Strom
- Heizung
- Wasser
- Regelmässige Zimmerreinigung inkl. Nasszellen
- Bett- und Frottéewäsche
- Wäschebesorgung

2.2. Hotelleriekosten (Betreuung)

Die Hotelleriekosten der Betreuung werden parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und in 12 Stufen eingeteilt. Diese Kosten umfassen folgende Leistungen:

Auszug der Dienstleistungen und Tätigkeiten, die der Betreuung zugeordnet werden:

- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

- Alltagsgestaltung (Veranstaltungen, Ausflüge, Unterhaltung usw.)
- Hilfestellungen im Alltag

- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Beratungsdienstleistungen, wie Ergänzungsleistungen/Hilflosenentschädigungen beantragen, Korrespondenz mit Ämtern usw.
- Bewohner- und Angehörigeninformation
- Blumenpflege, privates Mobiliar ordnen und reinigen
- Einkäufe tätigen
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten zubereiten, Früchte rüsten, usw.
- Telefonunterstützung

2.3. Pflegekosten

Die Pflegekosten umfassen folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Eintritt des Bewohners nach BESA LK2010 (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem, Leistungskatalog 2010) erfasst. Die Einstufung in die Pflegestufe wird periodisch überprüft.

- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung angepasst. Bei kurzfristiger Krankheitsveränderung von maximal sieben Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

- Der BESA LK2010 umfasst fünf Pflege Themen mit zehn Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten-Zeiteinheiten ausgewiesen werden.

1 Psychogeriatrische Leistungen (3 MP)

- 1.2.1 Gedächtnis und Orientierung
- 1.2.2 Affektregulierung und Impulskontrolle
- 1.2.3 Sozialverhalten und Integration

2 Mobilität, Motorik und Sensorik (1 MP)

- 2.2.1 Mobilität, Motorik, Sensorik

3 Körperpflege (2 MP)

- 3.2.1 Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers
- 3.2.2 Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz

4 Essen und Trinken

- 4.2.1 Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

5 Medizinische Pflege (3 MP)

- 5.2.1 Medikation und Schmerzmanagement
- 5.2.2 Wund- und Hautversorgung
- 5.2.3 Atmung und Sauerstoffversorgung

Zusätzlich wird jeder Pflegeleistung, das Thema „Prophylaxe oder Therapie“ sowie eine Häufigkeit/Norm (z.B. 1 - 3/Tag) zugeordnet.

Gleichzeitig wird der Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals bestimmt, sowie der Mitwirkungsfaktor des Bewohners berücksichtigt.

3. Tarife Langzeitpflege

Gut gepflegt, liebevoll betreut, wohnen in einer schönen Umgebung. Wir gestalten Ihr Zuhause so, dass Sie sich wohl und verstanden fühlen. Das Haus Viadi bietet einen möglichst individuellen und bedarfsgerechten Lebensraum für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf.

Besa-Stufe	0	Fr.	168.00	pro Tag
Besa-Stufe	1	Fr.	170.40	pro Tag
Besa-Stufe	2	Fr.	184.80	pro Tag
Besa-Stufe	3-12	Fr.	191.00	pro Tag

4. Verrechnungen

4.1. Grundlagen

- 4.1.1 Für Ferienaufenthalte von weniger als vier Wochen wird eine Pauschale von Fr. 250.00 erhoben.
- 4.1.2 Ausserkantonale Bewohner bezahlen einen Zuschlag von Fr. 20.00 pro Aufenthaltstag.
- 4.1.3 Die Verrechnung erfolgt in der Regel mit dem Tag der Zusage.
- 4.1.4 Für den Daueraufenthalt im Haus Viadi wird ein Depot von Fr. 5'000.00 erhoben. Die Rechnungsstellung dafür erfolgt spätestens am Tag des Eintritts und ist sofort zur Zahlung fällig. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit dem Depot-Guthaben verrechnet wird. Das Überschüssige Guthaben wird an die Anspruchsberechtigten überwiesen.
- 4.1.5 Die Rechnung erfolgt monatlich, jeweils auf Monatsende und ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- 4.1.6 Als Rechnungsschuldner gilt der Bewohner oder dessen Rechtsvertreter.
- 4.1.7 Feste Einrichtungen im Zimmer (Installationen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der Gesamtleitung ausgeführt werden.
- 4.1.8 Beim Austritt gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 4.1.9 Beim Austritt muss das Zimmer innerhalb der Kündigungsfrist vollständig geräumt werden.
- 4.1.10 Die von den Krankenversicherungen zu vergütenden Anteile an Pflegekosten (gemäss KLV), sowie Arzneimittel werden, wenn möglich, direkt mit den Krankenversicherern abgerechnet. Zur Information über diese Kosten erhält der Bewohner eine Kopie der Rechnung an den Krankenversicherer. Bei Krankenversicherern, die nicht direkt mit den Heimen abrechnen, werden die Kosten direkt dem Bewohner verrechnet, der die Rechnung dann selber an den Krankenversicherer weiterleitet. Als Rechnungsschuldner gilt in jedem Fall der Bewohner oder dessen Rechtsvertreter.

- 4.1.11 Die Kostenübernahme durch die Gemeinden bzw. den Kanton wird direkt vom Haus Viadi abgerechnet.
- 4.1.12 Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz haften für die Restfinanzierung der Pflegekosten. Die Kosten können von den Bewohnern bei den Restfinanzierern der Wohngemeinde bzw. -kanton zurückgefordert werden.
- 4.1.13 Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Rückreisestage werden voll berechnet.
- 4.1.14 Für die obligatorische, kollektive Haftpflichtversicherung der Bewohner wird einmal pro Jahr, bzw. bei Eintritt, ein Betrag von Fr. 15.-- verrechnet.
- 4.1.15 Alle Kleidungs- und Wäschestücke werden mit dem Namen versehen. Dies wird vom Haus organisiert und dem Bewohner in Rechnung gestellt.

4.2. Spezielle Verrechnungen

- 4.2.1 Näharbeiten und chemische Reinigungen werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.2.2 Telefongebühren werden einmal pro Monat verrechnet. Die Gesprächstaxen sind darin enthalten.
- 4.2.3 Fahrten werden nach Aufwand berechnet (Fr. 60.00/Std - Fr. 0.70/km).
- 4.2.4 Aussergewöhnliche Schäden und Abnützungen im Zimmer werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.2.5 Alle weiteren privaten Auslagen, z.B. Konsumation im Café oder Zimmer/Etage, Coiffeur, Pédicure, Toilettenartikel usw., werden nach effektiven Auslagekosten verrechnet.
- 4.2.6 Beim Austritt wird für die Schlussreinigung des Zimmers Fr. 300.00 verrechnet.

4.3. Zuschläge

- 4.3.1 Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist von 10 Tagen werden die Hotelleriekosten der Pension noch 10 Tage länger in Rechnung gestellt (abzüglich Fr. 15.- pro Tag für Mahlzeiten).
- 4.3.2 Bei Todesfall werden die Hotelleriekosten der Pension ab dem Folgetag des Todes für weitere zehn Tage in Rechnung gestellt (abzüglich Fr. 15.- pro Tag für Mahlzeiten).

4.4. Reduktionen

- 4.4.1 Bei Zimmerreservierungen wird pro Tag Fr. 15.- von den Hotelleriekosten der Pension in Abzug gebracht.
- 4.4.2 Aufenthalte im Zweierzimmer berechtigen zu einer Reduktion von Fr. 10.00 pro Tag/ Bewohner.
- 4.4.3 Bei Spital-, Ferien- und Rehabilitationsabwesenheiten werden die Hotelleriekosten der Pension abzüglich Fr. 15.- pro Tag für Mahlzeiten in Rechnung gestellt (Ein- und Austrittstage gelten als Anwesenheit).
- 4.4.4 Bei ausschliesslicher Sondenernährung, sofern keine weiteren Getränke oder Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von Fr. 15.- pro Tag.

5. Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)

Der Kurzzeit- bzw. Ferienaufenthalt dient der Angehörigenentlastung, der Kurzzeitpflege oder des Rehabilitationsaufenthaltes.

- Tarife gemäss Ziffer 3, Tarife Langzeitpflege

- Spezielle Verrechnungen, Zuschläge, Reduktionen gemäss Ziffer 4 (ausgenommen 4.1.8, 4.1.14, 4.1.15)

6. Wohnen mit Service

Wohnen mit Service soll der Erhaltung und Förderung der Eigenständigkeit, der grösstmöglichen Selbstständigkeit und dem Verbleib im vertrauten Umfeld dienen (detaillierte Dienstleistungen siehe separates Angebot).

- Veranstaltungen und Aktivitäten Fr. 95.00 / Monat
- Reinigung, Unterhalt und Diverses Fr. 130.00 / Monat

Dienstleistungen

- Mahlzeitenlieferung Fr. 14.00 / Mahlzeit
- Wohnungsreinigung Fr. 35.00 / Std.
- Botengänge Thusis (jeweils mittwochs) Fr. 12.00
- Näh- und Flickarbeiten Fr. 35.00 / Std.
- Arbeiten technischer Dienst Fr. 60.00 / Std.
- Arbeiten durch Mitarbeitende Fr. 35.00 / Std.
- Arbeiten durch Administrativpersonal Fr. 60.00 / Std.
- Coiffeur, Fusspflege, Massage, Waschen, Bügeln uvm. gemäss separater Preisliste

7. Tages- oder Nachtaufenthalt

Als Auszeit für betreuende Angehörige oder einfach für Abwechslung im Alltag bieten wir Tages- oder Nachtaufenthalte an. Aufenthalte sind auch halbtags oder stundenweise möglich (detaillierte Dienstleistungen siehe separates Angebot).

Besa-Stufe	0	Fr.	103.00	pro Tag bzw. Nacht
Besa-Stufe	1	Fr.	105.40	pro Tag bzw. Nacht
Besa-Stufe	2	Fr.	119.80	pro Tag bzw. Nacht
Besa-Stufe	3-12	Fr.	126.00	pro Tag bzw. Nacht

8. Akut- und Übergangspflege

Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt nach den Regeln der Spitalfinanzierung.

Besa-Stufe	1-12	Fr.	168.00	pro Tag
------------	------	-----	--------	---------

9. Aufenthaltsregelung

- Der Aufenthalt im Haus Viadi begründet keinen Wohnsitz in Fürstenaubruck.

- Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der Wohnsitzgemeinde voraus.

10.**Hinweise**

- Grundsätzlich können die Zimmer mit den, den Bewohnern vertrauten Möbeln eingerichtet werden. Bei Bedarf wird ein Pflegebett zur Verfügung gestellt.
- Der Aufenthalt ist auch bei steigender Pflegebedürftigkeit im eigenen Zimmer gewährleistet.
- Mahlzeiten für Angehörige und Gäste erfolgen gemäss speziellen Tarifen. Für Familienfeiern unterbreiten wir gerne ein Angebot.
- Versicherungen Bewohner:
 - *Bewohnereffekten*

Effekten der Bewohner sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruch- und Beraubungsschäden versichert. Der einfache Diebstahl von Sachen ist nicht gedeckt. Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000 je Bewohner und Schadenfall begrenzt. Geldwerte, Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen sind nicht versichert.

Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten unseres Hauses.

Privateigentum ausserhalb dieser Örtlichkeiten ist nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 500 bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung unseres Hauses ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.
 - *Privathaftpflicht für Bewohner*

Bewohner unseres Hauses sind durch die Kollektiv-Privathaftpflicht in ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, die sie Dritten zufügen und für welche sie nach Gesetz haften. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von ihnen selbstbewohnten Räumlichkeiten des Hauses. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung für sie abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und Jahr maximal CHF 5'000'000 für alle versicherten Personen (Vertragsnehmer) zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.
- Amtliche Radio/TV-Empfangsgebühren:

Alle Schweizer Haushalte sowie Unternehmen und Kollektivhaushalte zahlen grundsätzlich eine Abgabe für Radio und Fernsehen. Ob jemand Radio- und Fernsehprogramme empfängt, spielt keine Rolle - ebenso wenig welche Art von Sendung eine Person konsumiert. Die Abgabepflicht hängt nicht mehr davon ab, ob Geräte vorhanden sind, die den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen ermöglichen. Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ist ab dem 1. Januar 2019 gültig.

Kollektivhaushalte (z. B. Alters- und Pflegeheime) entrichten die Abgabe für alle ihre Bewohner aus dem Pensionsgeld. Die Abgabe dient dazu, die SRG sowie lokale Radio- und regionale Fernsehprogramme in allen Sprachregionen der Schweiz zu finanzieren.

- Ab 01.01.2014 wird durch die SVA Graubünden eine Liste der säumigen Zahler der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Graubünden geführt, welche sämtlichen Leistungserbringern unter Wahrung der Schweigepflicht zugänglich gemacht wird. Für Personen, die trotz Betreibung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, wird ein Leistungsstopp verfügt. Dies bedeutet, dass das Haus Viadi in einem solchen Fall nur noch Notfallbehandlungen erbringen darf. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bezüger von Unterstützungshilfe, EL und Personen, für welche die Krankenversicherer einen Verlustschein erhalten haben.
- Der Krankenversicherer ist berechtigt, die Herausgabe sämtlicher Bewohnerdaten (Pflegerbericht, Pflegeplanung, Vitalzeichenkontrolle, individuelle Therapieplanung) zu verlangen. Die Akten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur für die Grundversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung verwendet werden.
- Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Die Parteien anerkennen als Gerichtsstand 7413 Fürstenaubruck. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist öffentlich/rechtlich.
- Mit Problemen, welche Sie mit einer Person ausserhalb unseres Hauses besprechen möchten, wenden Sie sich an die Ombudsstelle unseres Hauses, Frau Bausje Egg in Scharans (Mitglied Stiftungsrat), Tel. 081 651 33 80 oder an die Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden, Tel.: 0844 80 80 44, E-Mail: info@osab-gr.ch oder www.osab-gr.ch
- Bei Fragen zur Finanzierung des Aufenthalts oder zur Ergänzungsleistung können Sie sich jederzeit an die Bereichsleiterin Administration, Bereichsleiterin Pflege oder an die Pro Senectute Graubünden, Beratungsstelle Mittelbünden Thusis, Telefon 081 651 43 17 wenden.
- Bitte denken Sie daran, dass jede Änderung der persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse schnellstmöglich der Sozialversicherung mitgeteilt werden muss. Dazu gehören unter anderem Erhalt von Hilflosen- oder Ergänzungsleistungen, regelmässige Leistungen der Krankenkassen, Tarifänderungen, Verkauf von Liegenschaften oder Grundstücken, Erbschaften oder Schenkungen, Vermögensabtretungen, Adressänderungen, Ein- bzw. Austritt Spital oder Heim, usw.

11. Inkrafttreten

Der Stiftungsrat des Hauses Viadi hat dieses Reglement genehmigt und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Fürstenaubruck 01. Januar 2020

HAUS VIADI



Claudia Galliard
Gesamtleiterin